„Ein wichtiger Bestandteil des Kampfes gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen und eine wesentliche Aufgabe der Rechtspflege ist es, darauf hinzuwirken, daß die Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und Einrichtungen solche Leitungsmaßnahmen treffen, die Hemmnisse für die volle Wirksamkeit (Jes Rechts beseitigen uhd^rxlnung und Sicherheit in der Volkswirtschaft und allen anderen Bereichen gewährleisten. Vor allem durch die Analyse der beim Kampf gegen Rechtsverletzungen gesammelten Erfahrungen wird von den Rechtspflegeorganen zu solchen Leitungsmaßnahmen beigetragen. In diesem Zusammenhang ist die Gemeinschaftsarbeit von Rechtspflegeorganen, örtlichen Organen der Staatsmacht, Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen bereits mit gutem Erfolg entwickelt worden. Es ist eine große, stets aktuelle Aufgabe, diese Gemeinschaftsarbeit unter umfassender Teilnahme der Bürger auf allen Ebenen und in allen Bereichen zu verwirklichen.“[22*1]

Diese Darlegungen gilt es in jedem Strafverfahren und in der Tätigkeit eines jeden Organs der Strafrechtspflege zu berücksichtigen. Die Organe der Strafrechtspflege erhalten durch ihre Tätigkeit unmittelbare und umfassende Kenntnisse von den Erscheinungsformen sowie den Ursachen und Bedingungen der Kriminalität. Sie haben ihre Kenntnisse in wirksamer Weise den verantwortlichen Organen und Einrichtungen zu übermitteln, ihnen Hinweise und Empfehlungen zu geben, von diesen die Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu verlangen und sie dabei zu unterstützen (A^f. 3 StGB, §§ 18 und 19 StPO). Die Zusammenarbeit der Organe der Strafrechtspflege mit den anderen Organen und Einrichtungen dient der Mobilisierung aller gesellschaftlichen Kräfte für den Kampf gegen Straftaten, der Auswertung der sich aus Strafverfahren und der Analyse der Kriminalität ergebenden Schlußfolgerungen für die Erhöhung der Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit und der Festigung der Verbindung der Rechtspflegeorgane mit den Bürgern.

Die in Art. 3 StGB und § 18 StPO genannten Leiter und Leitungen sind verpflichtet, im V erantwortungsbereich

— die Organe der Strafrechtspflege bei der Aufklärung von Straftaten sowie ihren Ursachen und Bedingungen tatkräftig zu unter stützen,

— den Ersuchen der Organe der Strafrechtspflege zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu entsprechen und eigenverantwortlich notwendige IVfeßnahmen zu ergreifen,

— die Mitteilungen der Organe der Strafrechtspflege in ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen.

Die Organe der Strafrechtspflege sind verpflichtet, die Leiter und Leitungen Her in Art. 3 StGB genannten Organe und Einrichtungen durch Hinweise, Empfehlungen, Ersuchen, staatsanwaltschaffliehen Protest und Gerichtskritik zu veranlassen, Maßnahmen zur Beseitigung der "lestgestellten Ursachenund Bedingungen von Straftaten zu ergreifen (§ 19 StPO).

Die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Strafrechtspflege und den verschiedenartigsten anderen Organen, Betrieben und Einrichtungen ist Ausdruck des Erfordernisses, die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten zum gemeinsamen Anliegen aller Organe und Bürger zu machen. Sie ist nur in der sozialistischen Gesellschaft möglich, und ihr kommt

22 a Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Dokumente-Kommehtar; Autorenkollektiv, herausgegeben von Klaus Sorgenicht. Wolfgang Weichelt. Tord Riemann, Hans-Joachim Semler, Band 2, Berlin 1969, S. 430 ff.